

1915.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden; Beschwerderecht zur Wahrung desselben.
2. Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe.
3. Heimatrechts-Nachfolgeanspruch.
4. Bauherstellungen in der Nähe der elektrischen Straßenbahnen.
5. Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritt des Gemischtwarenhandels.
6. Errichtung einer neuen Pfarre an der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld, XXI. Bezirk, und Begrenzung des Sprengels dieser Pfarre.

7. Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande des Militärverdienstkreuzes.
8. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neuntirchen.
9. Donauhochwässer und Eisgang, Vorträge für Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden; Beschwerderecht zur Wahrung desselben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1914, Nr. 8655/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka und der k. k. Hofräte Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Dr. Tegner, Dr. Geringer, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommisars Dr. Courath, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1913, Z. 15819, betreffend eine Rekurslegitimation nach der am 8. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Dr. Kufka, als Vertreter der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Oesterreich unter der Enns richtete an den Wiener Magistrat das Ersuchen, rückständige Telephongebühren, deren rechtskräftige Vorschreibung befähigt war, bei zwei Wiener Firmen im Wege der politischen Exekution gemäß § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzuheden und an die Telephonkasse zu überweisen. Diesem Ersuchen gab das magistratische Bezirksamt I mit dem Bescheide vom 26. Juli 1912, Z. 30.451, unter Offenlassung eines Rekurses an die Statthalterei keine Folge und begründete die von ihm ins Treffen geführte Unzuständigkeit im wesentlichen damit, daß die Einhebung nach der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 nicht zulässig sei, weil auf die Telephonanstalt die für öffentliche Anstalten maßgebenden Grundsätze nicht anwendbar seien. Gegen diesen Bescheid ergriff die k. k. Finanzprokuratur namens der k. k. Post- und Telegraphendirektion den Rekurs an die Statthalterei, mit deren Entscheidung vom 20. Februar 1913, Z. VI-1900/12, unter Behebung des angefochtenen Bescheides das magistratische Bezirksamt angewiesen wurde, die von der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien angefochtenen politischen Exekutionen zur Herrinbringung rückständiger Telephonabonnementsgebühren durchzuführen.

Den von der Gemeinde Wien gegen die Statthaltereientscheidung eingelegten Rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern mangels der Rekurslegitimation der Gemeinde Wien als unstatthaft mit der Begründung zurückgewiesen, daß im gegebenen Falle nur der Bestand oder Nichtbestand eines Exekutionstitels in Frage stehe, und weil die politische Exekution unmittelbar und ausschließlich als eine Agende der politischen Behörden gesetzlich erklärt

sei (kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96), daher im Gegenstande der Gemeinde, deren Rechtslage nicht tangiert werde, keine Parteistellung zulomme, weshalb auch ihre Legitimation zur Rekursführung nicht bestehe.

Die gegen diese Aberkennung der Legitimation gerichtete Beschwerde der Gemeinde Wien mußte der Verwaltungsgerichtshof als begründet erkennen, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren:

Faßt man den von der Statthalterei ausgegangenen Auftrag zur Durchführung der Exekution ins Auge, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß damit der beschwerdeführenden Gemeinde, als deren Exekutivorgan das beauftragte magistratische Bezirksamt (§§ 97 und 102 des Gemeindefatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) in Betracht kommt, ein Geschäft übertragen wurde, dessen Verrichtung den Zwecken der öffentlichen Verwaltung zu dienen geeignet wäre und daher in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fiel (§ 49 des Gemeindefatutes). Innerhalb dieses Wirkungsbereiches ist nun die Stellung der Gemeinde nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen. Insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die durch die Gesetze dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen sind (§ 49 des Gemeindefatutes), einschließlich derjenigen Amtshandlungen, die in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, wird freilich das im § 101 des Gemeindefatutes geregelte Unterordnungsverhältnis der Gemeinde zu den staatlichen Behörden der inneren Verwaltung seine Wirksamkeit in dem Sinne entfalten, daß die Gemeinde den dienlichen Weisungen der letzteren unweigerlich und ohne Zulaß eines Rechtsmittels sich zu fügen hat. Dieses Unterordnungsverhältnis kann aber nicht Platz greifen, wenn die Gemeinde geltend macht, daß ein ihr aufgetragenes Geschäft überhaupt nicht zum übertragenen Wirkungsbereich gehöre. In diesem Falle tritt sie nicht als Behörde, sondern als das zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufene Organ auf, um sich gegen eine ihr ungesetzlich scheinende Belastung mit staatlichen Pflichten zu wehren, und es muß deshalb in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes (zum Beispiele Erkenntnis vom 15. Jänner 1897, Z. 286, amtliche Sammlung Nr. 10.286, und vom 14. Dezember 1909, Z. 11313, Budw. Nr. 7070 A) die von der beschwerdeführenden Gemeinde in Anspruch genommene Parteistellung anerkannt werden.

Die angefochtene Entscheidung geht also fehl, wenn sie das Wesen des Streitgegenstandes in der Frage nach dem Bestande oder Nichtbestande eines Exekutionstitels erblickt und so zu dem Schlusse gelangt, daß durch die Lösung dieser Frage die Rechtslage der beschwerdeführenden Gemeinde nicht tangiert werde. Sie übersieht dabei, daß die Beschwerdeführerin nicht so sehr das Vorliegen eines den staatlichen Vollstreckungsanspruch stützenden Tatbestandes bestritten, als vielmehr geltend gemacht hat, daß der an das magistratische Bezirksamt gerichtete Auftrag der Statthalterei, die von der k. k. Post- und Telegraphendirektion angefochtene politische Exekution zur Herrinbringung der erwähnten Gebühren durchzuführen, eine durch das Gesetz nicht gedeckte Belastung der Gemeinde mit Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches involviere und sich daher als Eingriff in die Rechte der Gemeinde darstelle, der sie zur Einbringung der Rechtsmittel legitimiere.

Es wäre daher Sache des belangten Ministeriums gewesen, über das in dem Ministerialerlasse aufgestellte Begehren der beschwerdeführenden Gemeinde in der Sache selbst zu erkennen, und es mußte deshalb die angefochtene Entscheidung, die ein solches Erkenntnis wegen Legitimationsmangels der Gemeinde abgelehnt hat, gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10614/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gremiums der konzeffionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n. b. Statthalterei vom 23. Dezenber 1913, Z. XII-1698/4, betreffend die Verteilung einer Konzession an K. P. in Wien, nach der am 4. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Refuse des Gremiums der konzeffionierten Drogisten in Wien gegen die Erteilung der Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten an K. P. keine Folge gegeben, weil K. P. durch seine Zeugnisse über seine mehrjährige Tätigkeit als Magister in öffentlichen Apotheken die in der Verordnung vom 6. August 1907, R. G. Bl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 7, geforderte praktische Verwendung nachgewiesen habe.

Die Beschwerde vermeint dagegen, daß unter praktischer Verwendung die Verwendung in einem eine solche Handelsbefugnis ausübenden Gewerbestablisement zu verstehen sei.

Der Gerichtshof konnte diese Anschauung nicht teilen.

Die Verordnung vom Jahre 1907 bestimmt, daß Bewerber um die Konzession zum Verlaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 10, bezeichneten Gifte die hierzu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der eben erwähnten Verordnung, Bewerber um die Konzession zum Verlaufe von zu arzneilichen Zwecken verwendeten Stoffen und Präparaten aber nebst einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung eine mindestens zweijährige praktische Verwendung auszuweisen haben.

Nun bestimmt § 2 der Ministerialverordnung vom Jahre 1876, daß behufs Erlangung der Befugnis zum Verschleife von Giften entweder die Abolvierung einer Unterabteilung einer Mittelschule oder einer dieser gleichstehenden Fachschule oder in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Giften oder mit gifthaltigen Drogen berechtigten Geschäft oder in einer chemischen Fabrik über die zu diesem Gewerbe ausreichende Kenntnis über Gifte und den Verkehr mit denselben nachzuweisen ist.

Aus dieser Fassung ist zweifellos zu entnehmen, daß die Verwendung in einem den Gifthandel ausübenden Gewerbe nicht der einzige Weg ist, um die erforderlichen Kenntnisse für den Gifthandel nachzuweisen. Daher genügt die Verwendung als Magister in einer Apotheke, zumal die Erlangung des Magisteriums ja auch einen Studiengang voraussetzt, der zweifellos nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1876 ausreicht.

Was aber den Handel mit arzneilichen Stoffen und Präparaten anbelangt, so wird in der Verordnung vom Jahre 1907 nur eine mindestens zweijährige praktische Verwendung verlangt, ohne daß gesagt wird, daß diese Verwendung in einem Gewerbe stattfinden muß. Gerade nach dem Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit der früheren über den Gifthandel steht, muß angenommen werden, daß auch hier die Verwendung in einem eine derartige Befugnis ausübenden Gewerbe nicht das einzige Mittel ist, um die für den Handel mit derartigen Stoffen erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erlangen.

Der Gerichtshof konnte daher die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig erkennen und mußte die Beschwerde abweisen.

3.**Heimatrechts-Nachfolgersanspruch.**

Im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle ist der heimatrechtliche Anspruch für jeden der Nachfolger im Heimatrechte eines verstorbenen Anspruchsberechtigten ausdrücklich und besonders geltend zu machen und anzuerkennen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1914, Nr. 12270 (M. Abt. XI a, 1183/15):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Paerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Dr. Weingarten, Dr. Tezner und Dr. Geringer, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Conrath, über die Beschwerde der k. k. mündlichen Hauptstadt Prag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1913, Z. 40676, betreffend das Heimatrecht des Posthumus Josef K., nach der am 17. Dezember 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung,

und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Ritter v. Eifenbach, in Vertretung der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der k. k. n. b. Statthalterei vom 6. Mai 1912 wurde im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, ausgesprochen, daß der von Josefine K. am 27. März 1911 erhobene Anspruch auf Aufnahme ihres am 20. November 1908 geborenen ehelichen Kindes Josef K. den Wiener Heimatverband nicht zu Recht besteht.

Über den dagegen ergriffenen Ministerial-Refuse der Josefine K. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1913, Z. 40676, ausgesprochen, daß der erhobene Heimatrechtsanspruch nicht zu Recht besteht, weil die Genannte erst am 29. Juli 1913 zur Vormünderin des Josef K. bestellt wurde, daher am 27. März 1911 zur Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches für den genannten Unmündigen nicht berufen war.

Gleichzeitig hat, nachdem zwischen den k. k. Statthaltereien in Wien und Prag hinsichtlich der Feststellung des Heimatrechtes des Josef K. eine Übereinstimmung nicht zustande gekommen ist, das genannte Ministerium im Grunde des § 40, Alinea 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ausgesprochen, daß Josef K. gemäß § 6, Alinea 1 des bezogenen Gesetzes das Heimatrecht in Prag, das ist in jener Gemeinde besitzt, in welcher sein ehelicher Vater Johann K. zur Zeit seines am 24. Jänner 1908 erfolgten Ablebens heimatberechtigt war.

Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: In der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, daß die Aberkennung der Legitimation der Kindesmutter Josefine K. zur Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches des Josef K. in der angefochtenen Entscheidung gekehlich nicht begründet war.

In dieser Beziehung mußte die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden, da durch die Feststellung des Mangels der Legitimation der Kindesmutter nicht die Stadtgemeinde Prag in ihren Rechten verletzt worden sein konnte, weshalb sie zur Geltendmachung einer Beschwerde im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht befugt ist.

Was die meritorischen Einwendungen betrifft, so hat der Gerichtshof folgenden erwogen:

Nach § 6 des Heimatgesetzes erwerben eheliche Kinder dasjenige Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn der Vater früher gestorben ist, zur Zeit es Todes besessen hat. Nun ist unbestritten, daß der eheliche Kindesvater des Josef K. zur Zeit seines Ablebens im Jahre 1908 in Prag heimatberechtigt war. Ob für den Josef K. der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes seines verstorbenen Vaters gemäß der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle hätte geltend gemacht werden können, war vom Gerichtshof nicht zu untersuchen. Denn darüber ist im Instanzenzuge nicht abgesprochen worden. Die angefochtene Entscheidung hat sich darauf beschränkt, der Kindesmutter die Legitimation zur Geltendmachung eines solchen Anspruches namens des minderjährigen Josef K. abzupprechen, weil sie zur Zeit seiner Erhebung nicht zu dessen Vormünderin förmlich bestellt war, also in der Sache nicht entschieden, andererseits ist ein ausdrücklicher Anspruch seitens der Stadtgemeinde Prag auf Aufnahme des Josef K. in den Heimatverband der Gemeinde Wien gar nicht gestellt worden.

Wenn die Stadtgemeinde Prag in ihrer Beschwerde geltend macht, daß die Anerkennung des heimatrechtlichen Anspruches der Töchter der Josefine K. aus ihrer Ehe mit Johann K., die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1911, Z. 46562, also noch vor dem Zeitpunkte des am 27. März 1911 für den minderjährigen Josef K. überreichten Ansuchens der Josefine K. ausgesprochen wurde, auch ipso jure für diesen Minderjährigen wirke, so ist entgegen dieser Ausführung der Gerichtshof von der Auffassung ausgegangen, daß im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle der heimatrechtliche Anspruch für jeden der „Nachfolger“ im Heimatrechte des verstorbenen anspruchsberechtigten auctor ausdrücklich und besonders geltend gemacht und anerkannt werden muß.

Aus diesen Gründen erfolgte die Abweisung der Beschwerde.

4.**Bauherstellungen in der Nähe der elektrischen Straßenbahnen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchterner vom 18. Dezember 1914, M. D. 8470/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen hat anlässlich eines speziellen Falles unter dem 28. November 1914, Z. 5187/II S, folgende Note an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk gerichtet:

„Der in der Note zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß die Bestimmungen des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung auch für Bauten an den elektrischen Straßenbahnen maßgebend seien, wird vollkommen beigegeben.“

Es bedarf daher im Sinne der erwähnten Bestimmungen in jedem Falle der h. a. Bewilligung, wenn in der Umgebung von elektrischen (im Privatbetriebe stehenden) Straßenbahnen Bauten oder Betriebsanlagen ausgeführt werden, bei deren Herstellung oder Betrieb der Bestand oder der Betrieb der Straßenbahn in irgend einer Weise gefährdet werden könnte.

Mit Rücksicht auf die bei den Wiener städtischen Straßenbahnen bestehenden besonderen Verhältnisse wird jedoch mit Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums hinsichtlich der elektrisch betriebenen Linien der genannten Straßenbahnen bis auf Weiteres von der Beiziehung der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu den kommissionellen Bauverhandlungen zc., sowie von der Vorlage der betreffenden Verhandlungsakten unter der Voraussetzung abgesehen, daß die Straßenbahndirektion vor Erteilung der h. a. Bewilligung in jedem Falle zur Stellungnahme eingeladen wird und daß die von ihr im Interesse des regelmäßigen, unge störten und sicheren Betriebes der Straßenbahn gestellten Forderungen als Bedingungen in den Konsens aufgenommen werden.

Sollte die Aufnahme dieser Bedingungen in den Konsens auf Schwierigkeiten stoßen, so wolle der ganze Verhandlungsakt vor Erteilung des Konsenses anher zur Entscheidung im Sinne des § 49 der Eisenbahnbetriebsordnung übermittlekt werden.

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien wird unter Einem wegen der zu stellenden Forderungen entsprechend angewiesen.

In Zukunft werden demnach Einladungen zu Amtshandlungen, welche Bauten oder Betriebsanlagen in der Nähe der elektrischen Linien der Wiener Straßenbahnen betreffen, nicht mehr anher zu senden sein.

Das vorerwähnte Verfahren bezieht sich auch auf Bauherstellungen in oder über dem von der Straßenbahn benützten Teile der Straße. Nur wenn am Bahnbestande selbst durch die geplanten Herstellungen irgendwelche Änderungen eintreten würden, ist für diese Änderungen die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums vorzubehalten.

Durch die hiemit erfolgte vorläufige Regelung der Frage wird der endgiltigen Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums im Gegenstande in keiner Weise vorgegriffen.

Weiters wird hiedurch hinsichtlich des Verfahrens bei Bauten und Betriebsanlagen an anderen elektrisch betriebenen Privatbahnen, ferner im Feuerzylinder mit Dampf betriebenen Linien der Wiener städtischen Straßenbahnen, sowie anderer Privatbahnen nichts geändert und es sind derartige Verhandlungsakte stets noch vor Fällung der magistratischen Entscheidung, zwecks Einholung der hierämtlichen Zustimmung, anher zu übermitteln.

Hinsichtlich der Vorlage von Plänen wird bemerkt, daß die Vorlage eines Situationsplanes und Querprofils an die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1879, Z. 13736, vorgeschrieben ist. Diese Behörde sind zur Beurteilung der Zulässigkeit vom hierämtlichen Standpunkte und auch behufs anstandsloser und möglichst beschleunigter Erledigung erforderlich.

Überdies ist der Bauwerber laut § 18 des Gesetzes vom 17. Jänner 1883 (Bauordnung für die Gemeinde Wien) verpflichtet, eine Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ist, beizubringen. Es wird daher keiner Schwierigkeit begegnen, auf Grund einer nach dieser Vorschrift erstellten Situation das erforderliche Querprofil gelegentlich des Lokalaugenscheines unter Zuziehung des Bahnvertreters herzustellen.

Hievon werden über Ersuchen der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen sämtliche magistratische Bezirksämter und jene Magistrats-Abteilungen, welche Verhandlungen über Bauherstellungen und Betriebsanlagen vornehmen, unter Bezugnahme auf das h. a. Normale Nr. 16 (ex 1914) zum Zwecke der Einhaltung eines einheitlichen Vorgehens verständigt.

5.

Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 31. Dezember 1914, Z. Ia-1300/4 (M. B. N. III, 299):

Mit der Entscheidung vom 2. Mai 1914, Z. Ia-1300, hat die Statthalterei in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 4. April 1914, Z. 20557, der R. R. in Wien die Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels gemäß § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung mangels Zutreffens der in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen verweigert.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1914, Z. 45054, dem von R. R. hiegegen eingebrachten Rekurse Folge gegeben und der Genannten die erbetene Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels erteilt, weil die Genannte gegenwärtig auf Grund der Anmeldung vom 13. Oktober 1914 und des Gewerbebescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 1914, Z. 16191, ein nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (Handel mit Lebens-

mitteln und Gebrauchsgegenständen, ausgenommen die im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Waren, sowie Handel mit Flaschenbier und Flaschenwein) betreibt, von welchem sie zum Gemischtwarenhandel überzugehen beabsichtigt, und weil durch das genossenschaftlich beständige Zeugnis des Gemischtwarenhandlers S. R. vom 7. Juni 1914 eine wenigstens fünfjährige Betätigung der Rekurrentin in einem Handelsgewerbe nachgewiesen ist, somit die im § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung für die Erteilung einer Dispens vom Befähigungsnachweise zum Antritte des Gemischtwarenhandels normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und weil für die ausnahmsweise Erteilung dieser Dispens auch besonders rüchrichtswürdige Gründe vorliegen.

6.

Errichtung einer neuen Pfarre an der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld, XXI. Bezirk, und Begrenzung des Sprengels dieser Pfarre.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Jänner 1915, M. Abt. XXII, 40:

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 2. April 1914, Z. III, 155/2, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Teilung des Pfarrbezirkes „St. Jakob“ in Floridsdorf, im XXI. Wiener Gemeindebezirk, und die Errichtung einer neuen Pfarre mit der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld im XXI. Wiener Gemeindebezirk als Pfarrkirche genehmigt.

Die Grenzen des Sprengels dieser neuerrichteten Pfarre sind folgende: Im Nordwesten. Die südöstliche Grenze des Bahnkörpers der Nordbahn vom linksseitigen Donauufer bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Franklinstraße.

Im Norden. Die Achse der Franklinstraße bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Freytaggasse, die Achse der Freytaggasse und in deren Verlängerung die Achse der Heinrich Schindler-Gasse bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Angererstraße, die Achse der Angererstraße bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Leopoldauerstraße, dann die Achse der Leopoldauerstraße bis zur östlichen Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Osten. Die östliche Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Straße an der oberen alten Donau, die Achse der Straße an der oberen alten Donau bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Wagramerstraße.

Im Südosten. Die Achse der Wagramerstraße bis zum Schnittpunkte mit dem linken Ufer des Donaustromes.

Im Südwesten. Das linke Donauufer bis zur südöstlichen Grenze des Bahnkörpers der Nordbahn.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1914, Z. III-155/4, ist diese neue Pfarre mit der vorstehenden Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Juli 1914 in Wirksamkeit getreten.

7.

Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Jänner 1915, P. Z. 210 (M. D. 756):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1915, Z. 1147, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Ich finde anzuordnen, daß Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte das für Verdienste im Kriege verliehene Komturkreuz und Komturkreuz mit dem Sterne Meines Franz Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben.

Wien, am 31. Dezember 1914.

Franz Joseph m. p.“

8.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1915, Z. VI-257 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des

allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen per Kopf und Tag auf 2 K 80 h erhöht.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Donauhochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1915 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Moritz Zander, k. k. Statthaltereirat.

Mitglieder: Johann Maresch, k. k. Ober-Baurat, IX., Tendlergasse 11, Karl Protsch, k. k. Baurat, XIII., Fiechinger Hauptstraße 106, Siegmund Reissner, k. k. Baurat, XVII., Verlängerte Ludwiggasse.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Marian Jungwirth, k. k. Ober-Baurat, VI., Hofmühlgasse 18.

Stellvertreter: August Kroitsch, k. k. Baurat, III., Heumarkt 9.

C. Vom k. u. k. Militär-Kommando in Wien:

Alfred Heinisch, k. u. k. Major des Geniebetriebes, XVIII., Cottagegasse 13, Julius Ayingger, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps, V., Margaretenstraße 151.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4, Ludwig Brandl, k. k. Ober-Ingenieur, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

Stellvertreter: Rudolf Wermmon, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Kutschergasse 28.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizeirat, XIX., Felix Mottl-Straße 15.

Stellvertreter: Anton Pachmayer, k. k. Polizei-Oberkommissär, XVIII., Hohegasse 24.

Dr. Ignaz Pamer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.

Stellvertreter: Karl Nzechat, k. k. Polizeirat, IX., Pramer-gasse 10.

Viktor Rickles, k. k. Polizeirat, IX., Rufgasse 9 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

Stellvertreter: Heinrich Tandler, k. k. Polizei-Oberkommissär, XIV., Sechshausenstraße 8.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar aus dem Gemeinderate:

Eduard Wagner, Gemeinderat, II., Kronprinz Rudolf-Straße 52, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59, Hans Angeli, Gemeinderat, XIX., Zglafseggasse 20.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 86, Dr. Ludwig Klaus, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Kommissär, XIX., Döblinger Hauptstraße 41.

Vom Stadtbauamte: Heinrich Goldemund, Bau-Direktor, IX., Rußdorferstraße 21.

Stellvertreter: Leopold Trnka, Ober-Baurat, IX., Eisen-gasse 9 a.

Vom Marktamt: Adolf Bauer, Marktamt-Direktor und k. k. Kommerzialrat, IX., Augasse 3 a.

Stellvertreter: Karl Spring, Marktamt-Bize-Direktor, XIV., Schwendergasse 7.

Ferner seien folgende Herren zur unmittelbaren Verfügung des Zentral-Komitees:

I. Aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Magistrates:

Dr. Engelbert Siegel, Magistrats-Sekretär, XIII., Linzerstraße 440.

Anatol Plank, Magistrats-Sekretär, XII., Fabriksgasse 14.

Dr. Leopold Schindler, Magistrats-Kommissär, VI., Stumpergasse 8.

II. Aus dem Stande der Beamten des Stadtbauamtes

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10.

Emil Bisritschan, Bau-Inspektor, VII., Bandgasse 30.

Dr. Alexander Hasek, Ober-Ingenieur, V., Kleine Neugasse 9.

Richard Künstner, Ingenieur, IV., Johann Strauß-Gasse 42.

III. Aus dem Stande der Marktamtbeamten:

Johann Weinlich, Marktamt-Inspektor, V., Wehrgasse 4.

Josef Truczkat, Marktamt-Inspektor, XIX., Bilsrothstraße 55

Heinrich Gaberszig, Marktamt-Kommissär, XVIII., Bähringerstraße 90.

Anton Hodi, Marktamt-Kommissär, XXI., Gerstgasse 24.

(R. t. n. ö. Statth., Z. X-182/4 ex 1915.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1915.

Nr. 17. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Jänner 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie in Salzburg vom Ludwig Viktor-Platz durch das Neutor zur Riedenburgstraße.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Fünfte Stundungsverordnung).

Nr. 19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 20. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1915, womit die im zweiten Absätze des § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das k. k. österreichische Kriegerkorps, vorgesehene Frist erstreckt wird.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1915 zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 22. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1915, wegen Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 359, betreffend die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VII.

Nr. 23. Verordnung des Justizministers vom 30. Jänner 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozeßrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 24. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 30. Jänner 1915, betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl.

Nr. 26. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner 1915, betreffend die Erklärung der kaiserlich deutschen Regierung über die Wirksamkeit des „Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in den deutschen Schutzgebieten.

Nr. 27. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Auserkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 32. Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1915, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalen.

Nr. 33. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915 über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Nr. 34. Verordnung des Justizministers vom 11. Februar 1915 über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Nr. 35. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Februar 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von Reichenberg (Kaiserstraße) nach Ober-Hanichen.

Nr. 36. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Februar 1915, betreffend das Verbot der

Malz-Erzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Malztrocknung.

Nr. 37. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Februar 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 38. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1914.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-884/3, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau im Gerichtsbezirke Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsaufgabe im bisherigen Ausmaße von 7 h bis zum 31. Dezember 1916.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, P. 3. 1916/3 M., betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.

Nr. 141. Gesetz vom 12. November 1914, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

Nr. 142. Gesetz vom 12. November 1914, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois, Bezirk Krems.

Nr. 143. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1914, Z. XI a 2656/1, betreffend den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben.

Nr. 144. Verordnung des k. k. n.-ö. Landeschulrates zufolge Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse vom 4. Dezember 1914, Z. 934/66-II, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Vollzug der Auszahlungen für Rechnung des niederösterreichischen Lehrerpensionsfonds durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. November 1914, Z. XI b-691/3, betreffend die der Gemeinde Hohenau im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. November 1914, Z. XI b 767/1, betreffend die Ermächtigung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses zur Veräußerung der ideellen Hälfte des niederösterreichischen Landesfonds an der Parzelle 2128/88, Grundbuch Pfaffstetten, Einl.-Z. 1073.

1915.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1914, Z. Ia-2588/1, mit welcher der mit Verordnung vom 1. August 1894, L.-G.-Bl. Nr. 50, erlassene Maximaltarif für die konzessionierten Zweispänner- (Fiafer-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden ergänzt wird.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1914, Z. Vt-6224, betreffend den Gebührentarif für die Schlachtungen im Schlachthause St. Marg in Wien während der Nachtzeit.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1914, Z. XIb-764/2, betreffend die unentgeltliche Abtretung von im Eigentume des niederösterreichischen Landesfonds stehenden Parzellenteilen an den Straßenkonkurrenzbezirk Reß.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 11. Dezember 1914, Z. 41243 XXI c, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit unter Behebung der Verordnung vom 11. Jänner 1910, Z. 1591-XXI c ex 1909, L.-G.-Bl. Nr. 64, neue Termine zur Entrichtung der Beiträge an die Fortbildungsschulfonds in Niederösterreich festgesetzt werden.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1915, Z. Ia 57/22, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1915.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1914, Z. XIb-775/22, betreffend die der Gemeinde Rammelhof im Gerichtsbezirke Groß-Grünz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1915, Z. XIb 6/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1915.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1915, Pr. 260 M., mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl, erlassen werden.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1915, Pr.-Z. 385 P., betreffend Verlautbarung einer Verordnung des Gesamtministeriums über das Pafswesen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1915,

Z. VII a-952/21, betreffend die Erklärung des sogenannten „Boosy“ oder „Sechser-Domino“ als verbotenes Spiel.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Pr.-Z. 20367/5 se/14, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1915.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1915, Z. XII-2713/1 ex '914, betreffend eine zeitweilige Abänderung des § 2, Absatz 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 13. Gesetz vom 8. Jänner 1915, betreffend die Abgabe von Wasse aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus ersließenden Gebühren.

Nr. 14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1915, Pr.-Z. 92 W., womit im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsdauer dieser Ministerial-Verordnung Durchführungbestimmungen erlassen werden.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1915, Pr.-Z. 673/2 M, betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmusterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Musterung der in den Jahren 1895 und 1896 und gewisser in den Jahren 1878 bis 1881 und 1891 geborenen Landsturmpflichtigen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Pr.-Z. 20564/5 se/14, betreffend die im Jahre 1915 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1915, Z. VI-257, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.*)

Nr. 18. Gesetz vom 8. Jänner 1915, womit der Gemeinde Berndorf die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeindegewässerleitung und für den Anschluß an den Fäkalienkanal der Gemeinde erteilt werde.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1915, Z. X 184/9, womit die Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 2, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, in Gemäßheit der § 53 dieses Gesetzes im Artikel I ergänzt wird.

*) In dieser Nummer vollständig abgedruckt.